

## Amtliche Bekanntmachungen

### Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Wahlbekanntmachung, Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt
- Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

Seite 5

Seite 6

### Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 20. März 2011 findet in Sachsen-Anhalt die

#### Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 01: Wahlraum:	Osterburg, Dobbrun, Krumke, Zedau DRK-Altenpflegeheim, Arendseer Weg 1
Wahlbezirk 02: Wahlraum:	Osterburg Linden-Sporthalle, Lindenstraße 16
Wahlbezirk 03: Wahlraum:	Osterburg Sporthalle Sekundarschule, Ballerstedter Str. 50
Wahlbezirk 04: Wahlraum:	Ballerstedt Dorfgemeinschaftshaus, Triftweg 20
Wahlbezirk 05: Wahlraum:	Düsedau Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 33
Wahlbezirk 06: Wahlraum:	Erleben Dorfgemeinschaftshaus, Möckern 3
Wahlbezirk 07: Wahlraum:	Flessau Speiseraum der Grundschule, Bahnhofstraße 5
Wahlbezirk 08: Wahlraum:	Gladigau Vereinshaus, Alte Schule, Schulstraße 9
Wahlbezirk 09: Wahlraum:	Königsmark Kindergarten, Hauptstraße 12
Wahlbezirk 10: Wahlraum:	Krevese Dorfgemeinschaftshaus, Am Gänseberg 4
Wahlbezirk 11: Wahlraum:	Meseberg Dorfgemeinschaftshaus, Königsmarker Straße 13
Wahlbezirk 12: Wahlraum:	Rossau Dorfgemeinschaftshaus, Stapler Weg 24
Wahlbezirk 13: Wahlraum:	Walsleben Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 15

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.02.2011 bis zum 27.02.2011 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16:00 Uhr im Landratsamt Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, gegebenenfalls auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wahlberechtigte gibt:

5.1 die Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

5.2 die Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder  
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 08.02.2011



Hartmuth Raden Bürgermeister



**Bekanntmachung  
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 20. März 2011**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Hansestadt Osterburg (Altmark), für die Wahlbezirke der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Osterburg 01, 02, 03
- Ballerstedt 04
- Düsedau 05
- Erxleben 06
- Flessau 07
- Gladigau 08
- Königsmark 09
- Krevese 10
- Meseberg 11
- Rossau 12
- Walsleben 13

liegt in der Zeit vom 28.02.2011 bis 04.03.2011 während der Dienststunden im Einwohnermeldeamt, Rathaus, Kleiner Markt 7, in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) zu jedermanns Einsicht aus. Die Dienststunden sind am:

Montag, dem 28.02.2011	von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag, dem 01.03.2011	von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch, dem 02.03.2011	von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag, dem 03.03.2011	von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag, dem 04.03.2011	von 09:00 - 12:00 Uhr

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 04.03.2011 bis 12:00 Uhr, im Rathaus, Einwohnermeldeamt, Kleiner Markt 7, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.  
Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 27.02.2011 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 3 Havelberg-Osterburg durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 der Landeswahlordnung (LWO) (bis zum 27.02.2011) oder die Antragsfrist und Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO (bis zum 04.03.2011) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Berechtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 18.03.2011, 18:00 Uhr, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden.  
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 08.02.2011



Hartmuth Raden  
Bürgermeister

